

Erika Marek

Beitragsrecht

3

Sozialrecht



Sozialrecht 3

Beitragsrecht

Erika Marek

Beitragsrecht

VOGB



ÖSTERREICH

Dieses Skriptum ist für die Verwendung im Rahmen der Bildungsarbeit des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Gewerkschaften und der Kammern für Arbeiter und Angestellte bestimmt.

Zeichenerklärung



Hinweise



Beispiele



Zitate

Stand: Jänner 2023

Impressum:

Layout/Grafik: Manuela Maitnar

Medieninhaber: Verlag des ÖGB GmbH, Wien

© 2023 by Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH, Wien

Herstellung: Verlag des ÖGB GmbH, Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Druckerei: CITYPRESS GmbH, Neutorgasse 9, 1010 Wien

Printed in Austria

Finanzierung der Leistungen der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung	6
Pflichtversicherung und Anmeldung	8
Versicherungszweige	8
Versicherter Personenkreis	8
Anmeldung und Abmeldung	10
Ausübung von zwei Erwerbstätigkeiten nebeneinander	12
Beitragsgrundlage	16
Allgemeines	16
Beitragsgrundlage für laufende Bezüge	16
Beitragspflicht für Urlaubersatzleistung	18
Beitragspflicht für Sonderzahlungen	19
Beitragsfreie Bezüge	19
Sozialversicherungsbeiträge	24
SV-Beiträge von laufenden Bezügen	24
Sonderbestimmungen	25
Beitragsgrundlage höher als das Entgelt des Dienstnehmers/der Dienstnehmerin	25
SV-Beiträge von Sonderzahlungen	26
Abweichende Aufteilung der SV-Beiträge	26
Meldepflicht und Einzahlungspflicht des Dienstnehmers/der Dienstnehmerin	28
Abzugsrecht des Dienstgebers/der Dienstgeberin	29
Fälligkeit und Einzahlung der SV-Beiträge	29
Verjährung	30
Anhang (Bezüge, die gem. § 49 Abs. 3 ASVG beitragsfrei sind)	32
Zur Autorin	37

1 Finanzierung Kranken-, Un- fall- und Pensionsversicherung

→ Die Leistungen der österreichischen Sozialversicherung werden im Umlageverfahren finanziert. „Umlageverfahren“ heißt, dass die beim Sozialversicherungsträger einlangenden Mittel sofort wieder für die laufenden Leistungen ausgegeben werden.

Die Mittel werden aufgebracht durch

- Beiträge der **Versicherten**,
- Beiträge ihrer **DienstgeberInnen**,
- Beitrag des **Bundes** (soweit die Beiträge der Versicherten und ihrer DienstgeberInnen nicht ausreichen).

Der Bundesbeitrag dient der **Mitfinanzierung der Pensionsversicherung**. Er betrug in der Pensionsversicherung der Unselbstständigen im Jahr 2021 ca. 15 % des Pensionsaufwandes.

Der Bund hat die Ausfallhaftung für die Finanzierung der Pensionen übernommen. Die dazu erforderlichen Mittel werden durch Steuern aufgebracht. Dafür wird alljährlich im Bundesfinanzgesetz Vorsorge getroffen.

SKRIPTEN ÜBERSICHT



SOZIALRECHT		
SR-1	Grundbegriffe des Sozialrechts	
SR-2	Sozialpolitik im internationalen Vergleich	
SR-3	Sozialversicherung – Beitragsrecht	
SR-4	Pensionsversicherung I: Allgemeiner Teil	
SR-5	Pensionsversicherung II: Leistungsrecht	
SR-6	Pensionsversicherung III: Pensionshöhe	
SR-7	Krankenversicherung I: Allgemeiner Teil	
SR-8	Krankenversicherung II: Leistungsrecht	
SR-9	Unfallversicherung	
SR-10	Arbeitslosenversicherung I: Allgemeiner Teil	
SR-11	Arbeitslosenversicherung II: Leistungsrecht	
SR-12	Insolvenz-Entgeltsicherung	
SR-13	Finanzierung des Sozialstaates	
SR-14	Pflege und Betreuung	
Die einzelnen Skripten werden laufend aktualisiert.		

ARBEITSRECHT		
AR-1	Kollektive Rechtsgestaltung	
AR-2A	Betriebliche Interessenvertretung	
AR-2B	Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates	
AR-2C	Rechtstellung des Betriebsrates	
AR-3	Arbeitsvertrag	
AR-4	Arbeitszeit	
AR-5	Urlaubsrecht	
AR-6	Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall	
AR-7	Gleichbehandlung im Arbeitsrecht	
AR-8A	ArbeitnehmerInnenschutz I: Überbetrieblicher ArbeitnehmerInnenschutz	
AR-8B	ArbeitnehmerInnenschutz II: Innerbetrieblicher ArbeitnehmerInnenschutz	
AR-9	Beendigung des Arbeitsverhältnisses	
AR-10	Arbeitskräfteüberlassung	
AR-11	Betriebsvereinbarung	
AR-12	Lohn(Gehalts)exekution	
AR-13	Berufsausbildung	
AR-14	Wichtiges aus dem Angestelltenrecht	
AR-15	Betriebspensionsrecht I	
AR-16	Betriebspensionsrecht II	
AR-18	Abfertigung neu	
AR-19	Betriebsrat – Personalvertretung Rechte und Pflichten	
AR-21	Atypische Beschäftigung	
AR-22	Die Behindertenvertrauenspersonen	

GEWERKSCHAFTSKUNDE		
GK-1	Was sind Gewerkschaften? Struktur und Aufbau der österreichischen Gewerkschaftsbewegung	GK-4 Statuten und Geschäftsordnung des ÖGB
GK-2	Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung von den Anfängen bis 1945	GK-5 Vom 1. bis zum 19. Bundeskongress
GK-3	Die Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung von 1945 bis heute	GK-7 Die Kammern für Arbeiter und Angestellte
		GK-8 Die sozialpolitischen Errungenschaften des ÖGB
		GK-9 Geschichte der Kollektivverträge

Die VÖGB-Skripten online lesen oder als Gewerkschaftsmitglied gratis bestellen:
www.voegb.at/skripten

2 Pflichtversicherung und Anmeldung

Versicherungszweige

Die Sozialversicherung im engeren Sinn beinhaltet

- die **Krankenversicherung**,
- die **Unfallversicherung**,
- die **Pensionsversicherung**.

Besteht Versicherungspflicht in allen drei Versicherungszweigen, liegt Vollversicherung vor, besteht Versicherungspflicht nur in einem oder in zwei Versicherungszweigen, handelt es sich um eine Teilversicherung.

- » Die Bestimmungen darüber enthält für unselbstständig Beschäftigte (die nicht pragmatisiert sind) das **Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG)**.
- » Zur Sozialversicherung **im weiteren Sinn** zählt noch die **Arbeitslosenversicherung**, welche das Arbeitslosenversicherungsgesetz regelt.

Versicherter Personenkreis

Der Vollversicherungspflicht unterliegen gem. § 4 ASVG (unvollständige Aufzählung):

- DienstnehmerInnen;
- Lehrlinge;
- nach Abschluss des Hochschulstudiums zu Ausbildungszwecken beschäftigte Personen, wie z. B. RechtspraktikantInnen, ApothekerassistentInnen, ProbelerkerInnen, in Ausbildung stehende ÄrztInnen;
- Auszubildende an Schulen und in Lehrgängen für Gesundheits- und Krankenpflege;
- HeimarbeiterInnen;
- EntwicklungshelferInnen;
- Freie Dienstnehmer, das sind Personen, die sich gegenüber einer Firma oder einer juristischen Person aufgrund eines freien Dienstvertrags zu Dienstleis-

tungen verpflichten, wenn sie ihre Dienstleistungen im Wesentlichen persönlich erbringen und über keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel verfügen (§ 4 Abs. 4 ASVG).

- Die Vollversicherungspflicht ist von der Zahl der Arbeitsstunden unabhängig. Maßgebend ist die Höhe des Verdienstes. Nur eine Beschäftigung gegen ein Entgelt, welches die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt, unterliegt auch der Pflichtversicherung in allen Versicherungszweigen.

Die **Geringfügigkeitsgrenze** beträgt im Jahr 2023 monatlich brutto € 500,91.

Sie wird mit 1. Jänner eines jeden Jahres erhöht. Geringfügig Beschäftigte Personen (= Personen, deren Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt) sind **nur unfallversichert**, sie erwerben keine Pensionsversicherungszeiten.

Der/Die DienstgeberIn hat für geringfügig Beschäftigte zu entrichten:

- » für alle geringfügig Beschäftigten den Unfallversicherungsbeitrag in der Höhe von 1,1 % und
- » sofern die Summe der monatlichen Entgelte an alle geringfügig Beschäftigten den 1½fachen Betrag der Geringfügigkeitsgrenze übersteigt (im Jahr 2023 monatlich € 751,37) zusätzlich eine Dienstgeberabgabe in der Höhe von 16,4 % der Beitragsgrundlage (Gesamtbelastung somit 17,5 %).

Optionsmöglichkeit für geringfügig Beschäftigte:

Der/Die geringfügig Beschäftigte selbst muss keinen Beitrag entrichten (außer bei mehrfacher Beschäftigung). Er/Sie ist daher weder krankenversichert noch pensionsversichert. Er/Sie hat die Möglichkeit, sich in die Krankenversicherung und in die Pensionsversicherung hineinzuoportieren (Antrag bei der Österreichischen Gesundheitskasse). Der Antrag kann nur für die Krankenversicherung und für die Pensionsversicherung gemeinsam gestellt werden. Der/Die geringfügig Beschäftigte ist in diesem Fall in der Krankenversicherung pflichtversichert und erwirbt in der Pensionsversicherung Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung.

Der monatliche Beitrag beträgt im Jahr 2023 € 70,72.

2 Pflichtversicherung und Anmeldung

Anmeldung und Abmeldung

Der/die ArbeitgeberIn hat jede/n von ihm/ihr Beschäftigte/n vor Arbeitsantritt bei der Österreichischen Gesundheitskasse anzumelden und innerhalb von 7 Tagen nach Ende der Pflichtversicherung abzumelden.

Eine Kopie der von der Österreichischen Gesundheitskasse bestätigten Anmeldung oder Abmeldung muss dem/der ArbeitnehmerIn übergeben werden.

Es sind auch **geringfügig Beschäftigte** (die nur unfallversichert sind) **bei der Österreichischen Gesundheitskasse anzumelden**. Die Kopie der Anmeldung bei der Österreichischen Gesundheitskasse bedeutet somit nicht immer die Anmeldung zur Vollversicherung.

→ Anmeldung bei der Österreichischen Gesundheitskasse

Vollversicherung:

- Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung (meist auch Arbeitslosenversicherung)
- Entgelt über der Geringfügigkeitsgrenze
- Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen

Teilversicherung:

- geringfügig Beschäftigte nur Unfallversicherung
- Entgelt übersteigt nicht die Geringfügigkeitsgrenze
- Kein Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen

SKRIPTEN ÜBERSICHT



WIRTSCHAFT	
WI-1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftswissenschaften
WI-2	Konjunktur
WI-3	Wachstum
WI-4	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
WI-5	Beschäftigung und Arbeitsmarkt
WI-6	Lohnpolitik und Einkommensverteilung
WI-9	Investition
WI-10	Internationaler Handel und Handelspolitik
WI-12	Steuerpolitik
WI-13	Bilanzanalyse
WI-14	Der Jahresabschluss
WI-16	Standort-, Technologie- und Industriepolitik

Die einzelnen Skripten werden laufend aktualisiert.

POLITIK UND ZEITGESCHICHTE	
PZG-1A	Sozialdemokratie und andere politische Strömungen der ArbeiterInnenbewegung bis 1945
PZG-1B	Sozialdemokratie seit 1945
PZG-2	Christliche Soziallehre
PZG-4	Liberalismus/Neoliberalismus
PZG-6	Rechtsextremismus
PZG-7	Faschismus
PZG-8	Staat und Verfassung
PZG-9	Finanzmärkte
PZG-10	Politik, Ökonomie, Recht und Gewerkschaften
PZG-11	Gesellschaft, Staat und Verfassung im neuzeitlichen Europa, insbesondere am Beispiel Englands
PZG-12	Wege in den großen Krieg
PZG-14	Die Geschichte der Mitbestimmung in Österreich

SOZIALE KOMPETENZ			
SK-1	Grundlagen der Kommunikation	SK-6	Grundlagen der Beratung
SK-2	Frei reden	SK-7	Teamarbeit
SK-3	NLP	SK-8	Führen im Betriebsrat
SK-4	Konfliktmanagement	SK-9	Verhandeln
SK-5	Moderation	SK-10	Politische Rhetorik

Die VÖGB-Skripten online lesen oder als Gewerkschaftsmitglied gratis bestellen:
www.voegb.at/skripten

Ausübung von zwei Erwerbstätigkeiten nebeneinander

Ein/e DienstnehmerIn arbeitet bei zwei Firmen:

→ Es sind für jede Beschäftigung die Sozialversicherungsbeiträge so zu entrichten, wie wenn daneben kein anderes Beschäftigungsverhältnis bestünde.

Überschreitet die Summe der beitragspflichtigen Bezüge die Höchstbeitragsgrundlage, so werden dem Versicherten die von ihm getragenen Sozialversicherungsbeiträge, die auf den Überschreibungsbetrag entfallen, im übernächsten Kalenderjahr erstattet.

→ Die Rückerstattung der Beiträge erfolgt jedoch nur dann, wenn die Jahreshöchstbeitragsgrundlage (einschließlich der Sonderzahlungen im Jahr 2023 € 81.900,-) überschritten wird. Übersteigt die Summe der Entgelte aus beiden Beschäftigungen nur in einigen Monaten die monatliche Höchstbeitragsgrundlage, wird zunächst die Beitragsgrundlage der übrigen im selben Kalenderjahr liegenden Pflichtversicherungsmonate auf die monatliche Höchstbeitragsgrundlage aufgestockt.

Ein/e DienstnehmerIn übt mehrere geringfügige Beschäftigungen bzw. eine geringfügige Beschäftigung neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung aus:

Grundsätzlich werden zunächst von der geringfügigen Beschäftigung keine Sozialversicherungsbeiträge abgezogen. Erst nach Jahresende schreibt die Österreichische Gesundheitskasse dem/der geringfügig Beschäftigten den Krankenversicherungsbeitrag, den Pensionsversicherungsbeitrag und die Arbeiterkammerumlage zur Nachzahlung vor.

Erreicht das Entgelt aus der Hauptbeschäftigung die Höchstbeitragsgrundlage, werden von der geringfügigen Beschäftigung keine Beiträge nach Jahresende vorgeschrieben.

Ein/e DienstnehmerIn übt zusätzlich eine selbstständige Erwerbstätigkeit aus (z. B. Werkvertrag) oder ist Nebenerwerbsbauer/Nebenerwerbsbäuerin:

» Sowohl vom beitragspflichtigen Entgelt aus der unselbstständigen Erwerbstätigkeit als auch vom beitragspflichtigen Einkommen aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit sind die Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.

- » Erreicht das nach dem ASVG beitragspflichtige Entgelt die Höchstbeitragsgrundlage (im Jahr 2023 monatlich € 5.850,-), wird von der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen nur der Unfallversicherungsbeitrag vorgeschrieben.
- » Erreicht das nach dem ASVG beitragspflichtige Entgelt die Höchstbeitragsgrundlage nicht, übersteigt jedoch die Summe aus ASVG-Beitragsgrundlage und GSVG-Beitragsgrundlage (BSVG-Beitragsgrundlage) die Höchstbeitragsgrundlage (bei 12 Beitragsmonaten im Jahr 2023 € 81.900,-), nimmt die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen eine Differenzvorschreibung vor.

Durch die Mehrfachversicherung wird keine zweite Pension erworben, sondern die Pension erhöht. Es werden zwei (eventuell sogar drei) Teilgutschriften erworben, die für die Berechnung der Pension addiert werden.

Nebenbeschäftigung eines/einer Pragmatisierten

Zunächst sind für beide Tätigkeiten die Sozialversicherungsbeiträge in voller Höhe zu entrichten. Anschließend ist zwischen der Pensionsversicherung und der Krankenversicherung zu unterscheiden:

Pensionsversicherung:

Die beiden Tätigkeiten beeinflussen einander nicht. **Der/Die Betreffende entrichtet für jedes der beiden Dienstverhältnisse Pensionsversicherungsbeiträge und erhält später zwei Pensionen**, wenn er/sie in beiden Bereichen die Voraussetzungen für eine Pension erfüllt. Es gilt jeweils die andere Beschäftigung bzw. die andere Versicherung als nicht vorhanden.

Krankenversicherung:

Überschreitet die Summe der beitragspflichtigen Bezüge die Höchstbeitragsgrundlage, wird der vom Versicherten/von der Versicherten getragene Krankenversicherungsbeitrag, soweit er auf den Überschreibungsbetrag entfällt, im übernächsten Kalenderjahr erstattet. Handelt es sich um eine Krankenfürsorgeeinrichtung, hängt es davon ab, ob im Statut der Krankenfürsorgeeinrichtung eine Rückzahlung der Beiträge vorgesehen ist, die dann vom Institut zurückgezahlt werden (nicht von der ÖGK).

3 Ausübung von zwei Erwerbstätigkeiten nebeneinander

→ Zwei Erwerbstätigkeiten nebeneinander (Zusammenfassung)

Pragmatisiert und ASVG-versichert	Zwei Dienstverhältnisse	unselbstständige und selbständige Erwerbstätigkeit
keine Verbindung, zwei Pensionen	eine Pension unter Zusammenrechnung der Beitragsgrundlagen (Rückerstattung der übersteigenden Beiträge)	

VÖGB/AK-SKRIPTEN

Die Skripten sind eine Alternative und Ergänzung zum VÖGB/AK-Bildungsangebot und werden von ExpertInnen verfasst, didaktisch aufbereitet und laufend aktualisiert.

UNSERE SKRIPTEN UMFASSEN FOLGENDE THEMEN:

- › Arbeitsrecht
- › Sozialrecht
- › Gewerkschaftskunde
- › Praktische Gewerkschaftsarbeit
- › Internationale Gewerkschaftsbewegung
- › Wirtschaft
- › Wirtschaft – Recht – Mitbestimmung
- › Politik und Zeitgeschehen
- › Soziale Kompetenz
- › Humanisierung – Technologie – Umwelt
- › Öffentlichkeitsarbeit

SIE SIND GEEIGNET FÜR:

- › Seminare
- › ReferentInnen
- › Alle, die an gewerkschaftlichen Themen interessiert sind.



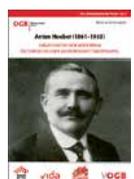
Nähere Infos und
kostenlose Bestellung:
www.voegb.at/skripten
E-Mail: skripten@voegb.at
Adresse:
Johann-Böhm-Platz 1,
1020 Wien
Tel.: 01/534 44-39244

Die Skripten gibt es hier zum Download:



www.voegb.at/skripten

Leseempfehlung:
Reihe Zeitgeschichte und Politik



4 Beitragsgrundlage

Allgemeines

→ Alle Bezüge aus einem Dienstverhältnis sind beitragspflichtig, sofern sie nicht im ASVG (in § 49 Abs. 3 ASVG) ausdrücklich als beitragsfrei bezeichnet werden.

Es ist dabei unerheblich, ob der/die DienstnehmerIn die Beträge vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin oder von einem/einer Dritten erhält (z. B. Trinkgelder). Sozialversicherungsbeiträge sind sowohl von laufenden Bezügen als auch von Sonderzahlungen zu entrichten. Es gibt eine **Beitragsgrundlage für laufende Bezüge (= Allgemeine Beitragsgrundlage)** und eine **Beitragsgrundlage für Sonderzahlungen**.

Beitragsgrundlage für laufende Bezüge (Allgemeine Beitragsgrundlage)

Die allgemeine Beitragsgrundlage umfasst alle Bezüge aus einem Dienstverhältnis, die

- weder ausdrücklich in § 49 Abs. 3 ASVG als beitragsfrei bezeichnet werden (siehe Anhang)
- noch als Sonderzahlungen gelten. **Sonderzahlungen** im sozialversicherungsrechtlichen Sinn (anders als im steuerrechtlichen Sinn) sind Bezüge aus einem Dienstverhältnis, die in größeren als den Lohnzahlungszeiträumen regelmäßig anfallen (§ 49 Abs. 2 ASVG).

a) Zulagen und Zuschläge

Zum beitragspflichtigen Entgelt der Allgemeinen Beitragsgrundlage zählen auch Überstundenentlohnung, Sonn- und Feiertagszuschläge, Nachtarbeitszuschläge, Erschwerniszulagen, Gefahrenzulagen, Leistungszulagen, laufend oder einmalig gezahlte Prämien etc.

b) Überkollektivvertragliche Entlohnung

Erhält der/die DienstnehmerIn ein **höheres Gehalt, als der Kollektivvertrag vorsieht, ist das tatsächliche Entgelt beitragspflichtig**. Eine Vereinbarung, die Beitragsleistung nur vom kollektivvertraglichen Entgelt vorzunehmen, obwohl tatsächlich ein höheres Gehalt bezahlt wird, ist unzulässig.

c) Trinkgelder

Auch für Trinkgelder sind Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen. Die Steuerfreiheit von Trinkgeldern hat auf die Beitragspflicht in der Sozialversicherung keine Auswirkung.

Trinkgeldpauschale: Trinkgelder sind nicht in jedem Monat gleich hoch. Für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge wird meist ein von der Österreichischen Gesundheitskasse festgelegter Pauschalbetrag herangezogen (insbesondere für DienstnehmerInnen im Hotel- und Gastgewerbe, FriseurInnen, FußpflegerInnen, KosmetikerInnen und MasseurInnen).

d) Bezugsumwandlung

Eine Bezugsumwandlung (Reduzierung des Bruttolohnes gegen Leistung von Prämien an eine private Lebensversicherung) führt zu keiner Verringerung der Beitragsgrundlage. Ausnahme: wenn der zuständige Kollektivvertrag eine Öffnungsklausel enthält und die Beiträge in eine Pensionskasse oder in eine betriebliche Kollektivversicherung eingezahlt werden.

e) Sachbezüge

Erhält ein/eine DienstnehmerIn von seinem/seiner DienstgeberIn einen Sachbezug (z. B. Wohnung, Firmenauto etc.), so sind **auch dafür Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten**. Es wird für die Beitragsgrundlage jener Wert herangezogen, der für die Zwecke der Lohnsteuer vom Finanzministerium festgesetzt ist. Seit Jahrzehnten beträgt der Wert der vollen freien Station (Verpflegung, Unterkunft, Beleuchtung und Beheizung) unverändert monatlich € 196,20.

4 Beitragsgrundlage

Dienstauto: Stellt der/die DienstgeberIn dem/der DienstnehmerIn ein firmeneigenes Kraftfahrzeug für dessen/deren Privatzwecke zur Verfügung, **erhöht dieser Sachbezug die Beitragsgrundlage**. Es gilt die gleiche Regelung wie im Steuerrecht. Wird ein Elektroauto zur Verfügung gestellt, ist dafür kein Sachbezug anzusetzen.

Für die Bewertung der Hausbesorgerwohnung gilt der in der Richtwertverordnung für die einzelnen Bundesländer festgesetzte Betrag.

f) Höchstbeitragsgrundlage

→ Das Entgelt ist nur so weit beitragspflichtig, als es die monatliche Höchstbeitragsgrundlage nicht übersteigt.

Die Höchstbeitragsgrundlage **ist in allen Versicherungszweigen gleich hoch** und beträgt im Jahr 2023 monatlich € 5.850,-. Sie steigt ab 1. Jänner eines jeden Jahres. Bei **schwankendem Einkommen** gilt die Höchstbeitragsgrundlage für den **jeweiligen Kalendermonat**. Ein Ausgleich über alle innerhalb eines Kalenderjahres liegenden Monate erfolgt nicht (anders als im Steuerbereich).

Der Teil des Entgelts, welcher die monatliche Höchstbeitragsgrundlage übersteigt, ist beitragsfrei. Davon werden keine Sozialversicherungsbeiträge entrichtet, und dafür gebühren auch keine Leistungen. Ob das monatliche Entgelt eines/einer Angestellten € 5.850,- oder € 6.000,- beträgt, ändert nichts an der Höhe seines/ihres Sozialversicherungsbeitrags und wirkt sich auch auf die Höhe der Leistungen aus der Sozialversicherung (Krankengeld, Pension) nicht aus.

Beitragspflicht für Urlaubersatzleistung

Auch von einer Urlaubersatzleistung sind Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Es wird dadurch die Versicherungspflicht nach Ende des Dienstverhältnisses verlängert.

Zur **Berechnung des Endes der Pflichtversicherung** wird für je 6 Werktage Urlaubersatzleistung 1 Tag hinzugerechnet. Bei Berechnung des Urlaubs nach Arbeitstagen werden für 5 Urlaubstage 2 Tage hinzugerechnet. Die tatsächliche Lagerung der Sonntage bzw. der Umstand, ob ein Feiertag in diese Zeit fällt, hat auf das Ende der Pflichtversicherung keinen Einfluss.



Beispiel:

Ende des Dienstverhältnisses: 31. Juli. Es gebührt eine Urlaubersatzleistung für 14 Arbeitstage. Zu den 14 Tagen werden 4 Tage hinzugerechnet, sodass die Pflichtversicherung bis 18. August fortbesteht. Die Lagerung der Sonntage und die Tatsache, dass der 15. August ein Feiertag ist, sind für das Ende der Pflichtversicherung irrelevant.

- **Wichtig: Für die Dauer der Urlaubersatzleistung gebühren kein Arbeitslosengeld, kein Krankengeld, keine vorzeitige Alterspension (Hacklerpension), keine Korridorpension und keine Schwerarbeitspension.**

Beitragspflicht für Sonderzahlungen

- Sonderzahlungen sind Bezüge aus dem Dienstverhältnis, die in größeren als den Lohnzahlungszeiträumen regelmäßig anfallen.

Zu den Sonderzahlungen zählen z. B. Weihnachtsremuneration, Urlaubszuschuss, 13. Gehalt, 14. Gehalt, Bilanzgeld, jährlich gewährte Treueprämien etc.

- Von Sonderzahlungen müssen ebenfalls Sozialversicherungsbeiträge geleistet werden. Es gibt auch dafür eine Höchstbeitragsgrundlage. Diese Höchstbeitragsgrundlage gilt nicht für die einzelne Sonderzahlung, sondern für alle Sonderzahlungen eines Kalenderjahres zusammen.

Die jährliche Höchstbeitragsgrundlage für Sonderzahlungen beträgt das Doppelte der jeweiligen monatlichen Höchstbeitragsgrundlage, im Jahr 2023 somit € 11.700,-.

Beitragsfreie Bezüge

- Alle Bezüge, die nicht in § 49 Abs. 3 ASVG ausdrücklich als beitragsfrei bezeichnet werden, sind beitragspflichtig.

4 Beitragsgrundlage

Beitragsfreie Bezüge sind zB:

- Auslagenersatz. Dazu gehören insbesondere Fahrtkostenvergütungen, amtliche Kilometergelder, Tages- und Nächtigungsgelder,
- Schmutzzulagen, soweit sie steuerfrei sind,
- Abfertigungen,
- Zuschüsse des Dienstgebers/der Dienstgeberin zum Krankengeld, wenn diese Zuschüsse weniger als 50 % des vorherigen Entgelts betragen,
- unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse des Dienstgebers an alle Dienstnehmer oder bestimmte Gruppen seiner Dienstnehmer für die Betreuung von Kindern (pro Kind im Kalenderjahr höchstens € 1.000,-),
- Teilnahme an Betriebsausflügen und bei Betriebsveranstaltungen erhaltene Sachzuwendungen,
- freiwillig gewährte freie oder verbilligte Mahlzeiten zur Verköstigung am Arbeitsplatz und Essensgutscheine,
- Aufwendungen des Dienstgebers/der Dienstgeberin für die Zukunftssicherung aller DienstnehmerInnen oder bestimmter Gruppen seiner/ihrer DienstnehmerInnen bis jährlich € 300,-,
- Mitarbeiterbeteiligungen, soweit sie lohnsteuerfrei sind,
- Ersatz der Kosten für Fahrten des Dienstnehmers/der Dienstnehmerin zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit Massenbeförderungsmitteln, oder Kostenübernahme für ein Öffiticket
- Mitarbeitererrabatte, die allen oder bestimmten Gruppen von Dienstnehmern eingeräumt werden,
 - a) wenn der Mitarbeitererrabatt im Einzelfall 20% nicht übersteigt oder
 - b) soweit der Gesamtbetrag der Mitarbeitererrabatte im Kalenderjahr € 1.000 nicht übersteigt,
- steuerfreie Zulagen und Bonuszahlungen, die aufgrund der COVID-19-Krise zusätzlich geleistet werden.

- Homeoffice Pauschale bis € 3 pro Homeoffice-Tag, höchstens für 100 Tage im Kalenderjahr,
- Teuerungsprämien

(Näheres im Anhang, Seite 32)

Aufwandsentschädigungen bis zur Höhe von € 537,78 pro Kalendermonat gelten nicht als beitragspflichtiges Entgelt, wenn sie an folgende **nicht im Hauptberuf** tätige Personen gezahlt werden:

- Trainer im Rahmen eines gemeinnützig, bundesweit im Rahmen der Prophylaxe wirkenden Gesundheitsvereins,
- Lehrende an bestimmten Erwachsenenbildungseinrichtungen (z.B. BFI, WIFI)
- Schauspieler,
- Musiker,
- Filmschauspieler,
- Lehrer für die in § 1 Abs 1 des Schauspielergesetzes angeführten Kunstgattungen,
- Lehrende an Einrichtungen, die vom AMS mit der Erbringung von Dienstleistungen betraut sind.

Ist diese Tätigkeit der Hauptberuf, besteht für pauschale Aufwandsentschädigungen dann Beitragsfreiheit, wenn aus dieser Tätigkeit nicht mehr als die Hälfte der Einnahmen erzielt wird.

4 Beitragsgrundlage



Zusammenfassung

- » *In der Sozialversicherung sind alle Bezüge beitragspflichtig, die nicht in § 49 Abs. 3 ASVG ausdrücklich als beitragsfrei bezeichnet werden. Zu den beitragspflichtigen Bezügen zählen somit das Bruttogehalt einschließlich Überstundenentlohnung, Erschwerniszulagen, Gefahrenzulagen, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge, Trinkgelder, Prämien, Sonderzahlungen etc.*
- » *Beitragspflichtige Bezüge sind entweder als laufende Bezüge beitragspflichtig (Allgemeine Beitragsgrundlage) oder als Sonderzahlung (Beitragsgrundlage für Sonderzahlungen).*
- » *Für laufende Bezüge gilt eine monatliche Höchstbeitragsgrundlage. Ein Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Bezügen eines Kalenderjahres ist nicht vorgesehen.*
- » *Für Sonderzahlungen gilt eine Jahreshöchstbeitragsgrundlage.*
- » *Die Bezeichnung eines Bezugs sagt nichts darüber aus, ob dieser Bezug in die allgemeine Beitragsgrundlage oder in die Sonderzahlungsbeitragsgrundlage einzureihen ist. Eine Prämie kann z. B. sowohl zu den laufenden Bezügen als auch zu den Sonderzahlungen zählen. Zu den Sonderzahlungen zählt sie dann, wenn sie in größeren als den Lohnzahlungszeiträumen regelmäßig gewährt wird. Wird die Prämie jedoch nur einmal gewährt oder wird sie monatlich gewährt, zählt sie zum laufenden Bezug (Allgemeine Beitragsgrundlage).*

Bezüge aus dem Dienstverhältnis (Übersicht)

beitragspflichtig

beitragsfrei

- laufende Bezüge
= Allgemeine Beitrags-
grundlage

- Sonderzahlungen

5 Sozialversicherungsbeiträge

Sozialversicherungsbeiträge von laufenden Bezügen

→ Die Sozialversicherungsbeitragssätze sind für Arbeiter und für Angestellte gleich hoch.

a) Sozialversicherungsbeitragstabelle für Arbeiter und für Angestellte (2023)

bis € 5.850,- monatlich	Arbeitnehmer- anteil in %	Arbeitgeber- anteil in %	Gesamt- betrag in %
Krankenversicherung	3,87	3,78	7,65
Pensionsversicherung	10,25	12,55	22,80
Unfallversicherung	–	1,10	1,10
Arbeitslosenversicherung	3,00	3,00	6,00
IESG-Zuschlag	–	0,10	0,10
Arbeiterkammerumlage	0,50	–	0,50
Wohnbauförderungsbeitrag	0,50	0,50	1,00
Gesamt	18,12	21,03	39,15

b) Sozialversicherungsbeiträge für Lehrlinge

- » **Unfallversicherungsbeitrag, Arbeiterkammerumlage, Wohnbauförderungsbeitrag** und **Insolvenz-Entgeltsicherungszuschlag** werden vom Lehrlingseinkommen nicht eingehoben.
- » Der Pensionsversicherungsbeitrag ist in jedem Lehrjahr zu entrichten.
- » Krankenversicherungsbeitrag und Arbeitslosenversicherungsbeitrag sind niedriger als für Dienstnehmer. Ist das monatliche Lehrlingseinkommen niedriger als € 1.885, hat der Lehrling selbst keinen Arbeitslosenversicherungsbeitrag zu zahlen.

Sonderbestimmungen bei Beschäftigung älterer ArbeitnehmerInnen

- » Kein **Unfallversicherungsbeitrag** für Personen ab Vollendung des 60. Lebensjahres.

- » **Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag und der IESG-Zuschlag entfallen**
 - für Frauen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben,
 - für Männer, die das 63. Lebensjahr vollendet haben.
 - für Personen, welche die Anspruchsvoraussetzungen für die Hacklerpension oder die Schwerarbeitspension erfüllt haben.

Sonderbestimmungen für Personen mit niedrigem Entgelt

Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag des Dienstnehmers/der Dienstnehmerin sinkt oder entfällt überhaupt, wenn die monatliche Beitragsgrundlage eine bestimmte Grenze nicht übersteigt. Er beträgt bei einer monatlichen Beitragsgrundlage

- » bis € 1.885: 0 %,
- » über € 1.885 bis € 2.056: 1 %,
- » über € 2.056 bis € 2.228: 2 %,
- » über € 2.228: 3 %.

Am Dienstgeberbeitrag ändert sich nichts.

Beitragsgrundlage höher als das Entgelt des Dienstnehmers/der Dienstnehmerin

Um ein Sinken der Sozialversicherungsleistungen des Dienstnehmers/der Dienstnehmerin zu vermeiden, ist in bestimmten Fällen die Beitragsgrundlage höher als das Bruttoentgelt des Dienstnehmers/der Dienstnehmerin, und zwar:

- bei Altersteilzeit,
- bei Kurzarbeit (für die der/die ArbeitgeberIn vom AMS eine Kurzarbeitsbeihilfe erhält),
- beim Solidaritätsprämienmodell,
- bei Reduktion der Arbeitszeit und des Entgelts wegen Ausübung eines öffentlichen Mandats.

In diesen Fällen bleibt die Beitragsgrundlage die vorherige Beitragsgrundlage.

5 Sozialversicherungsbeiträge

Sozialversicherungsbeiträge von Sonderzahlungen

→ Arbeiterkammerumlage und Wohnbauförderungsbeitrag sind von Sonderzahlungen nicht zu entrichten. Für die übrigen Beiträge und Umlagen gilt für Sonderzahlungen der gleiche Beitragssatz wie für laufende Bezüge.

Der Beitragssatz von Sonderzahlungen beträgt für Arbeiter und für Angestellte:

- » Dienstnehmeranteil: 17,12 %
- » Dienstgeberanteil: 20,53 %

Für Sonderzahlungen gilt eine jährliche Höchstbeitragsgrundlage im Ausmaß der doppelten monatlichen Höchstbeitragsgrundlage, im Jahr 2023 daher € 11.700,-.

Abweichende Aufteilung der Sozialversicherungsbeiträge

Von der auf Seite 24 angegebenen Aufteilung der Sozialversicherungsbeiträge gibt es Abweichungen, und zwar sowohl zugunsten als auch zuungunsten des Dienstnehmers/der Dienstnehmerin.

a) Abweichungen zugunsten des Dienstnehmers/der Dienstnehmerin

• 20 % Klausel:

Beträgt die Summe der auf den/die DienstnehmerIn entfallenden Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge mehr als 20 % der Geldbezüge, hat der/die DienstgeberIn den übersteigenden Betrag zu übernehmen. Das kann geschehen, wenn der/die DienstnehmerIn auch Sachbezüge erhält.

Beispiel:

- » Ein Angestellter erhält monatlich:
- » Geldbezug (brutto) € 3.000,-
- » Dienstauto: € 600,-
- » € 3.600,-
- » Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung betragen 17,12 %.
- » 17,12 % von € 3.600 = € 616,32

- » Die Belastung des Dienstnehmers darf jedoch 20 % seines Bruttobarlohneseines nicht übersteigen. Das sind € 600,- Die restlichen € 16,32 muss der Dienstgeber bzw. die Dienstgeberin zusätzlich zu seinem/ihrem Sozialversicherungsanteil übernehmen.

- **Altersteilzeit und Kurzarbeit**

Bei Altersteilzeit und Kurzarbeit trägt der Arbeitnehmer seinen Sozialversicherungsbeitrag von seinem Bruttoeinkommen (Teilzeitentgelt plus Lohnausgleich bzw Teilentgelt plus Kurzarbeitsunterstützung).

Für die Differenz zwischen dem Bruttoeinkommen des Arbeitnehmers und der Beitragsgrundlage muss der Arbeitgeber auch den Arbeitnehmersozialversicherungsbeitrag übernehmen. (wird ihm teilweise oder voll vom AMS ersetzt)

b) Abweichungen zuungunsten des Dienstnehmers/der Dienstnehmerin

Der/Die DienstnehmerIn hat die Beiträge zur Gänze zu tragen:

- bei Fortbestand einer Pflichtversicherung während eines **unbezahlten Urlaubs** (wenn der unbezahlte Urlaub nicht länger als 1 Monat dauert). Das gilt nicht bei Inanspruchnahme der Familienzeit. Bei Inanspruchnahme der Familienzeit (Papamonat) werden die Beiträge aus öffentlichen Mitteln getragen;
- wenn der/die DienstgeberIn **exterritorial** ist oder ihm/ihr im Zusammenhang mit einem zwischenstaatlichen Vertrag oder der Mitgliedschaft Österreichs bei einer internationalen Organisation besondere Privilegien oder Immunitäten eingeräumt sind. In diesem Fall kann der/die DienstgeberIn die Beiträge entrichten, ist jedoch dazu nicht verpflichtet;
- wenn der/die DienstgeberIn **im Inland keine Betriebsstätte** hat, sofern nicht die Pflichtversicherung in Österreich auf Grund der EWG-Verordnung Nr. 1408/71 oder der EG-Verordnung Nr. 883/2004 eintritt (z.B. eine kanadische Firma ohne Niederlassung in Österreich beschäftigt in Österreich einen Vertreter, der in Österreich seinen Wohnsitz hat);
- für die Zeit der **erweiterten Bildungsfreistellung** nach dem Arbeitsverfassungsgesetz.

5 Sozialversicherungsbeiträge

→ In all diesen Fällen kann zwar der/die DienstgeberIn seinen/ihren Sozialversicherungsbeitrag übernehmen, ist dazu aber nicht verpflichtet.



Beispiel 1:

Eine Angestellte, Monatsgehalt brutto € 2.600,- (Sozialversicherungsbeitrag € 471,12), vereinbart für Juli einen unbezahlten Urlaub. Da der unbezahlte Urlaub nicht länger als 1 Monat dauert, besteht die Pflichtversicherung für diesen Monat weiter. Die Sozialversicherungsbeiträge sind weiterhin vom Dienstgeber zu entrichten. Die Dienstnehmerin hat ihm für diese Zeit € 976,30 (etwas mehr als das Doppelte der normalen Sozialversicherungsbeiträge) zu ersetzen.

Beispiel 2:

Eine Angestellte vereinbart für die Zeit vom 1. Juli bis 15. August einen unbezahlten Urlaub. Da der unbezahlte Urlaub länger als 1 Monat dauert, endet die Sozialversicherungspflicht mit 30. Juni und beginnt wiederum mit 16. August. Für die Zeit vom 1. Juli bis 15. August besteht keine Sozialversicherungspflicht. Es sind daher auch keine Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen.

Meldepflicht und Einzahlungspflicht des Dienstnehmers/der Dienstnehmerin

Den/Die Versicherte/n trifft die Verpflichtung, sich bei der Österreichischen Gesundheitskasse zur Pflichtversicherung anzumelden und die Beiträge selbst einzuzahlen, wenn

» der **Dienstgeber exterritorial** ist (Beschäftigte bei einer ausländischen Botschaft).

Einige ausländische Botschaften melden die bei ihnen Beschäftigten selber bei der Österreichischen Gesundheitskasse an und zahlen – so wie die österreichischen DienstgeberInnen – auch die Beiträge bei der Österreichischen Gesundheitskasse ein. Werden Anmeldung zur Pflichtversicherung und Einzahlung der Sozialversicherungsbeiträge nicht von der ausländischen Botschaft durchgeführt, gehen diese Pflichten auf den/die Beschäftigte/n über.

Abzugsrecht des Dienstgebers/der Dienstgeberin

- Der/Die DienstgeberIn muss die Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge bei der Österreichischen Gesundheitskasse einzahlen, ist jedoch berechtigt, den auf den/die DienstnehmerIn entfallenden Beitragsteil vom Gehalt abzuziehen.

Dieses Abzugsrecht müssen **Selbstabrechner** bei sonstigem Verlust spätestens bei der auf die Fälligkeit des Beitrags folgenden Entgeltzahlung ausüben. Werden die Sozialversicherungsbeiträge dem/der DienstgeberIn von der Österreichischen Gesundheitskasse vorgeschrieben, ist der/die **DienstgeberIn** zum Abzug der auf diesen Zeitraum entfallenden Dienstnehmerbeiträge noch bei der auf die Zustellung der Beitragsvorschreibung folgenden Entgeltzahlung berechtigt.

Für **frühere Entgeltzahlungen** darf der/die DienstgeberIn Sozialversicherungsbeiträge nur dann nachträglich abziehen, wenn die nachträgliche Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge vom Dienstgeber bzw. von der Dienstgeberin nicht verschuldet ist.

- Bei einer Entgeltnachzahlung darf der/die DienstgeberIn den Sozialversicherungsbeitrag des Dienstnehmers/der Dienstnehmerin immer abziehen, also auch dann, wenn ihn/sie an der Entgeltnachzahlung ein Verschulden trifft.

Fälligkeit und Einzahlung der Sozialversicherungsbeiträge

- Die Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge hängt davon ab, ob es sich um Selbstabrechner (Lohnsummenverfahren) oder um Vorschreibetriebe handelt.

Selbstabrechner (Lohnsummenverfahren):

Für Selbstabrechner sind die Sozialversicherungsbeiträge am letzten Tag des Kalendermonats fällig und müssen **bis zum 15. des folgenden Monats** bei der Österreichischen Gesundheitskasse eingelangt sein.

5 Sozialversicherungsbeiträge

Vorschreibetriebe:

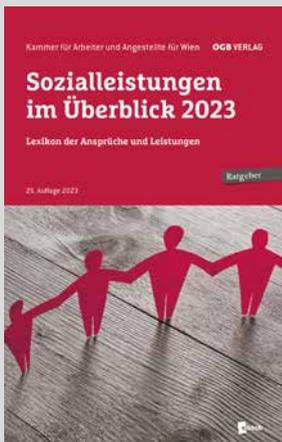
Werden die Beiträge dem/der BeitragsschuldnerIn von der Österreichischen Gesundheitskasse vorgeschrieben, sind sie am 3. Tag nach Aufgabe der Beitragsvorschreibung zur Post fällig. Sie müssen **innerhalb von 15 Tagen ab Fälligkeit** bei der Österreichischen Gesundheitskasse eingezahlt sein.

Verzugszinsen:

Werden die Sozialversicherungsbeiträge nicht rechtzeitig eingezahlt, sind grundsätzlich Verzugszinsen zu entrichten. Keine Verzugszinsen fallen an, wenn die Beiträge zwar verspätet, aber noch innerhalb der 3-tägigen Respirofrist bei der Österreichischen Gesundheitskasse einlangen. Bei Vorschreibung eines Beitragszuschlags (wegen Meldeverstößen) entfällt die Entrichtung von Verzugszinsen.

Verjährung

- Hinsichtlich der Verjährung von Sozialversicherungsbeiträgen ist zu unterscheiden, ob der/die DienstgeberIn die Meldungen ordnungsgemäß erstattet hat oder nicht.
- Der/Die DienstgeberIn hat die Meldungen ordnungsgemäß erstattet: Das Recht des Versicherungsträgers auf Beitragsvorschreibung verjährt binnen 3 Jahren nach Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge.
 - Der/Die DienstgeberIn hat keine oder unrichtige Meldungen gemacht oder als Vorschreibetrieb Änderungsmeldungen unterlassen: Das Recht des Versicherungsträgers auf Beitragsvorschreibung verjährt binnen 5 Jahren ab Fälligkeit der Beiträge.



Buch | e-book

Sozialleistungen im Überblick 2023

Lexikon der Ansprüche und Leistungen

Herausgegeben von **Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien**

Ratgeber | 25. Auflage | 2023 | Paperback | 484 Seiten | EUR 36,00 | 978-3-99046-632-2

Dieser jährlich aktualisierte Ratgeber bietet allen Interessierten einen einfachen Zugang zu den wichtigsten Informationen über die zentralen Sozialleistungen in Österreich: von der Familienbeihilfe bis zur Alterspension, von der Rechtsgrundlage und Finanzierung der jeweiligen Leistungen bis hin zu Anspruchsvoraussetzungen und praktischen Hinweisen zur Antragstellung. Das Buch zeichnet sich durch eine klare Gliederung und die Kombination von Leistungsbeschreibung und sozialpolitischer Zusatzinformation aus.

Die Gliederung orientiert sich an den typischen Lebenssituationen, in denen Sozialleistungen regelmäßig in Anspruch genommen werden:

- Kinder/Familie • Arbeitslosigkeit • Wohnen
- Arbeitsunfall • Ausbildung • Alter
- Krankheit/Behinderung • Pflegebedürftigkeit
- Ergänzende Sozialleistungen

Inkl. E-Book!

BESTELLUNGEN

Über Ihre Buchhandlung oder direkt
in der Fachbuchhandlung des ÖGB-Verlags

Rathausstraße 21, 1010 Wien

shop.oegbverlag.at | shop@oegbverlag.at

T +43 1 405 49 98-132 | F +43 1 405 49 98-136

Versandkostenfrei
ab 30 Euro
Bestellwert!
shop.oegbverlag.at

6 Anhang

→ Auflistung der Bezüge, die gemäß § 49 Abs. 3 ASVG beitragsfrei sind (taxative Aufzählung)

Mit 1. Jänner 2016 wurde die Beitragsfreiheit verschiedener Bezüge aufgehoben. Da im Folgenden die Ziffern des § 49 Abs 3 ASVG angegeben sind, ist keine fortlaufende Nummerierung mehr möglich.

1. Auslagenersatz. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Fahrtkostenvergütungen einschließlich der Vergütung für Wochenendheimfahrten;
 - b) amtliche Kilometergelder, soweit sie lohnsteuerfrei sind;
 - c) Tages- und Nächtigungsgelder, soweit sie lohnsteuerfrei sind (bei Inlandsdienstreisen sind Tagesgelder bis täglich höchstens € 26,40, Nächtigungsgelder bis € 15,- bzw. bis zum Ersatz der tatsächlichen höheren Nächtigungskosten lohnsteuerfrei und somit auch in der Sozialversicherung beitragsfrei). Unter den Begriff „Tagesgelder“ fallen auch Vergütungen für den mit Arbeiten außerhalb des Betriebes verbundenen Mehraufwand wie z. B. Außerhauszulagen, Trennungsgelder, Entfernungszulagen. Voraussetzung für die Beitragsfreiheit dieser Bezüge ist immer die Lohnsteuerfreiheit.
2. Schmutzzulagen, soweit sie steuerfrei sind.
4. Umzugskostenvergütungen, soweit sie steuerfrei sind.
5. Unentgeltlich überlassene Arbeitskleidung, wenn es sich um typische Berufskleidung handelt.
7. Abfertigungen.
9. Zuschüsse des Dienstgebers zum Krankengeld oder Wochengeld, wenn diese Zuschüsse weniger als 50 % des vorherigen Entgelts betragen.
11. freiwillige soziale Zuwendungen, das sind
 - a) Zuwendung des Dienstgebers an den Betriebsratsfonds, weiters Zuwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden, insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden,

- b) Zuwendungen des Dienstgebers für Gesundheitsförderung und Prävention sowie Impfungen an alle Dienstnehmer oder bestimmte Gruppen seiner Dienstnehmer,
 - c) Zuwendungen des Dienstgebers für das Begräbnis des Dienstnehmers, dessen Ehepartnerin (eingetragenen Partnerin) oder dessen Kinder,
 - d) unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse des Dienstgebers an alle Dienstnehmer oder bestimmte Gruppen seiner Dienstnehmer für die Betreuung von Kindern (pro Kind im Kalenderjahr höchstens € 1.000,-);
12. • Freiwillig gewährte freie oder verbilligte Mahlzeiten zur Verköstigung am Arbeitsplatz von Dienstnehmern, die nicht in den Haushalt des Dienstgebers aufgenommen sind.
- Essensgutscheine, die nur am Arbeitsplatz oder in einer Gaststätte zur dortigen Konsumation eingelöst werden können, bis zu einem Wert von € 8,-- pro Arbeitstag;
 - Essensgutscheine, die auch zur Bezahlung von Lebensmitteln verwendet werden, die nicht sofort konsumiert werden müssen, bis zu einem Betrag von € 2,-- pro Arbeitstag;
13. Unentgeltliche oder verbilligte Getränke zum Verbrauch im Betrieb.
16. Die Benützung von Einrichtungen und Anlagen, die der Dienstgeber allen Dienstnehmern oder bestimmten Gruppen seiner Dienstnehmer zur Verfügung stellt (z. B. Erholungs- und Kurheime, Kindergärten, Sportanlagen, betriebsärztlicher Dienst),
17. • Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (Betriebsausflüge, Betriebsfeiern) bis jährlich € 365,-
- bei Betriebsveranstaltungen empfangene Sachzuwendungen bis jährlich € 186,-;
 - Sachzuwendungen anlässlich eines Dienstnehmerjubiläums oder eines Firmenjubiläums bis jährlich € 186,-;
18. a) Aufwendungen des Dienstgebers für die Zukunftssicherung aller Dienstnehmer oder bestimmter Gruppen seiner Dienstnehmer bis jährlich € 300,- (der übersteigende Betrag ist beitragspflichtig);

6 Anhang

- b) Beiträge, die der Dienstgeber nach dem Betriebspensionsgesetz oder dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz leistet (soweit sie steuerfrei sind);
 - c) Mitarbeiterbeteiligungen, soweit sie steuerfrei sind.
19. Zinsersparnis bei zinsverbilligten oder unverzinslichen Dienstgeberdarlehen, soweit das Darlehen den Betrag von € 7.300,- nicht übersteigt.
 20. Beförderung der Dienstnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf Kosten des Dienstgebers sowie Ersatz der tatsächlichen Kosten für Fahrten des Dienstnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit Massenbeförderungsmitteln, sowie übernommene Kosten der Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für ein Massenbeförderungsmittel.
 21. Im Krankheitsfall weiter gezahlte Bezüge, die unter Ziffer 1–20 fallen.
 22. Das Teilentgelt bei Lehrlingen.
 23. Beträge, die vom Dienstgeber im betrieblichen Interesse für die Ausbildung oder Fortbildung des Dienstnehmers aufgewendet werden.
 26. Entgelte der Ärzte für die Behandlung von Pfleglingen der Sonderklasse (soweit diese Entgelte nicht von einer Krankenanstalt im eigenen Namen vereinnahmt werden).
 - 26a. Entgelte für die Tätigkeit als Notarzt für landesgesetzlich vorgesehene Rettungsorganisationen, sofern diese Tätigkeit weder den Hauptberuf noch die Hauptquelle der Einnahmen bildet.
 27. Für Au-pair-Kräfte:
 - a) der Wert der vollen freien Station,
 - b) die Beiträge, die der Dienstgeber für deren privaten Krankenversicherungsschutz aufwendet,
 - c) die Beiträge, die der Dienstgeber für deren Teilnahme an Sprachkursen und kulturellen Veranstaltungen aufwendet.

28. Steuerfreie pauschale Reiseaufwandsentschädigungen, die Sportvereine an SportlerInnen, SchiedsrichterInnen oder SportbetreuerInnen (z. B. TraineeInnen, Masseure und Masseurinnen) leisten, und zwar bis höchstens € 120,- pro Einsatztag, höchstens aber bis zu € 720,- pro Kalendermonat, sofern diese Tätigkeit nicht den Hauptberuf und die Hauptquelle der Einnahmen bildet.
29. Mitarbeiterrabatte, die allen oder bestimmten Gruppen von Dienstnehmern eingeräumt werden,
 - a) wenn der Mitarbeiterrabatt im Einzelfall 20% nicht übersteigt oder
 - b) soweit der Gesamtbetrag der Mitarbeiterrabatte im Kalenderjahr € 1.000,- nicht übersteigt,
30. Steuerfreie Zulagen und Bonuszahlungen nach § 124b Z. 350 lit. a EStG.
31. der Wert der digitalen Arbeitsmittel, die DienstgeberInnen ihren DienstnehmerInnen für die berufliche Tätigkeit unentgeltlich überlassen und ein Homeoffice-Pauschale, wenn und soweit dieses steuerfrei ist.

Zum Autorin

Erika Marek

Nach dem Jusstudium 36 Jahre in der Sozialversicherungsabteilung der Arbeiterkammer Wien tätig und dort vorwiegend mit Fragen des Beitragsrechts und des Pensionsrechts befasst. Derzeit Seminarreferentin (für Personalleiter, Betriebsräte und Interessenvertreter) und Fachbuchautorin für die Bereiche Sozialversicherung und Altersteilzeit.

Notizen

Notizen